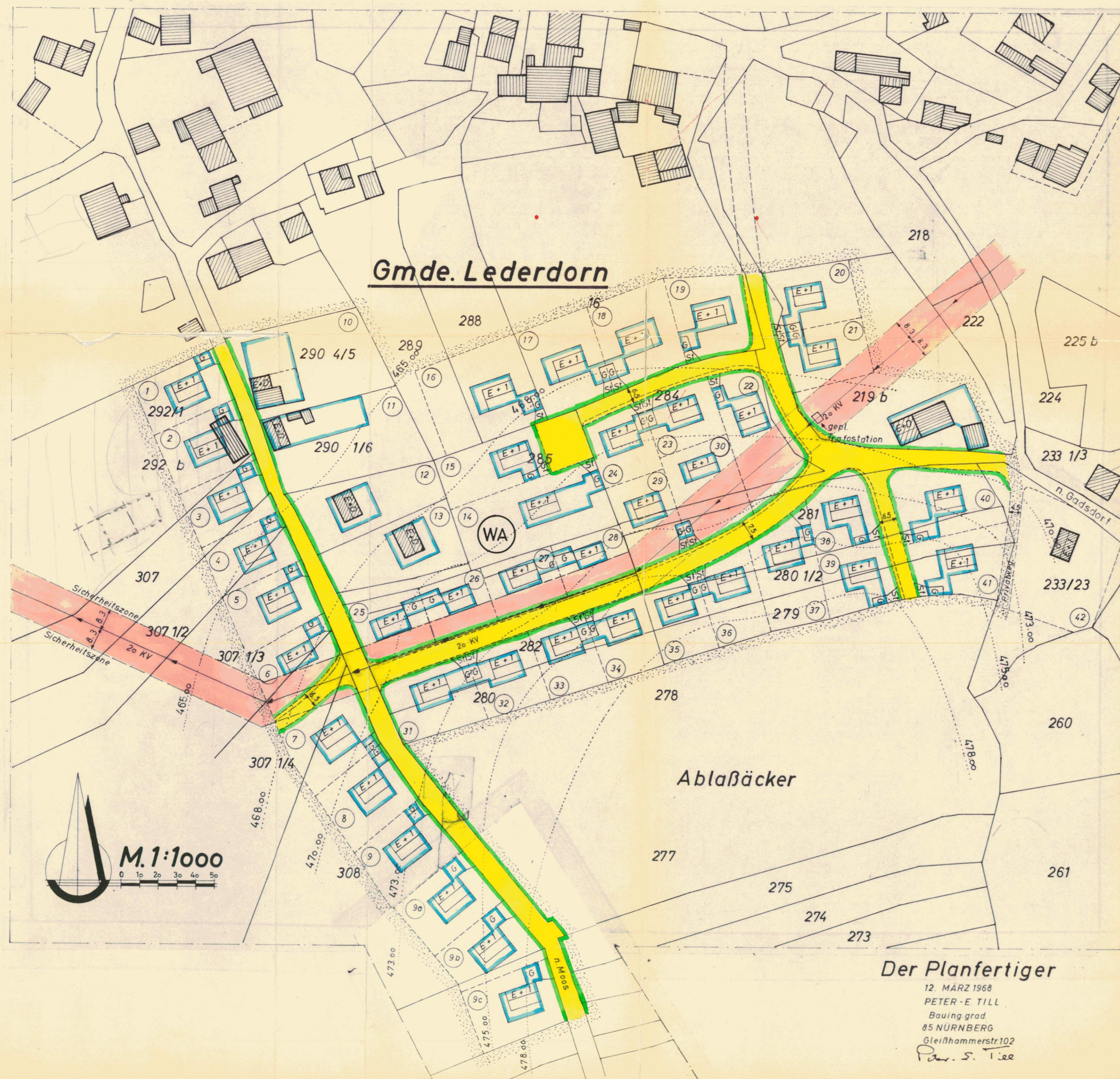


BEBAUUNGSPLAN - ABLASSÄCKER

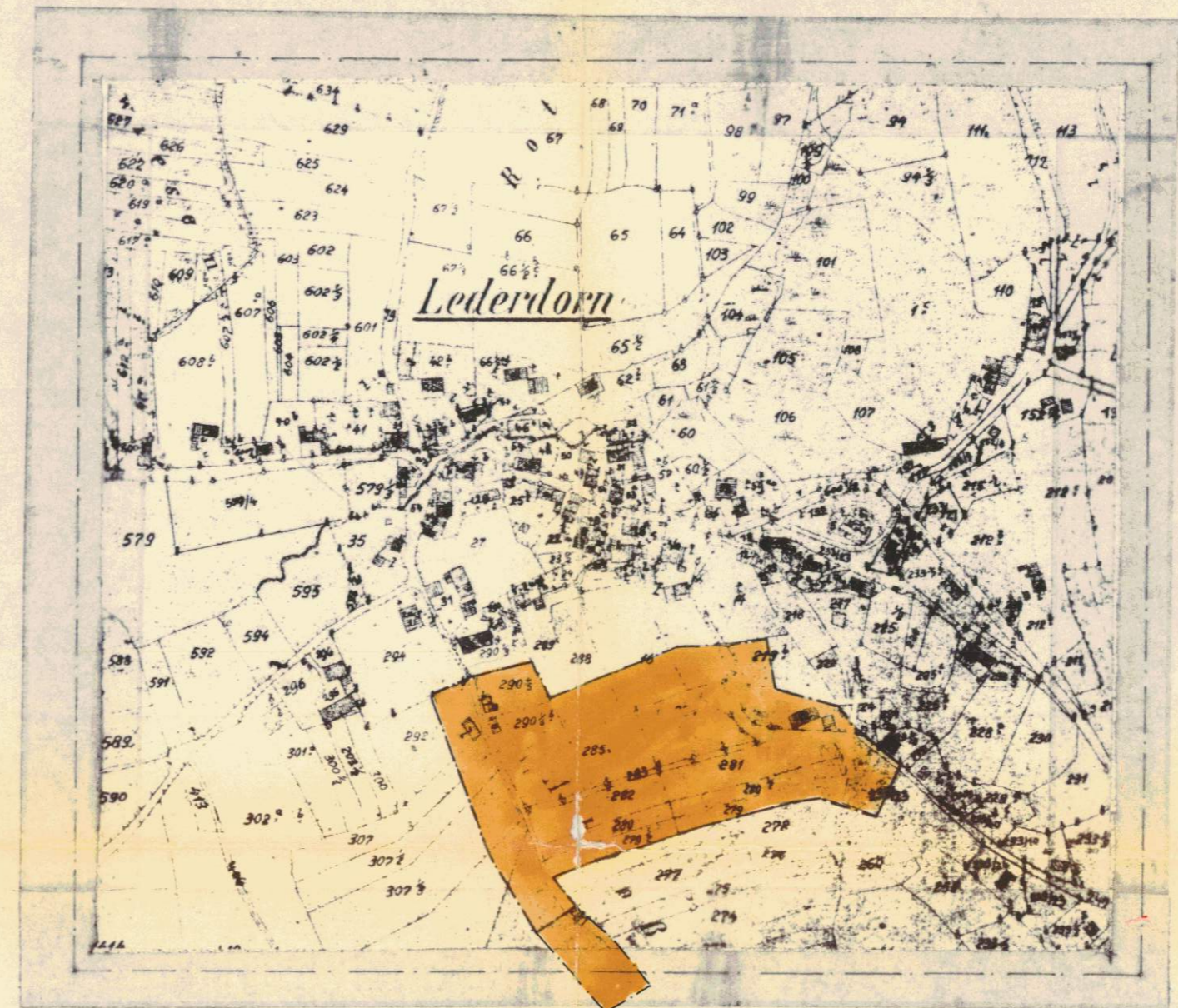
GEMEINDE LEDERDORN
LKR. KÖTZTING



Der Planfertiger
12. MÄRZ 1968
PETER-E. TILL
Bauing. grad.
85 NÜRNBERG
Gleithammerstr. 102
P. 5. 1. 68

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M. 1:5000



REGELBEISPIEL

Dachneigung	20° bis 30°	
Dachdeckung	Flachdachpfannen oder rostbraune Wellenbestzementplatten	
Dachgauben	Keine	
Nebengebäude	Garagen	
Dachneigung	Dem Hauptgebäude angepaßt, Flachdächer zugelassen	
Dachdeckung	Ortsüblich, Kiespressdach bei Flachdach zulässig	

LEGENDE

Für die Hinweise	Für die Festsetzungen
	St + Fläche für Stellplätze
	G + Garagen
	E + 1 = zul. Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze

Der Lageplan basiert auf einem Ausschnitt der Flurkarte des Vermessungsamtes Ohm.

Weitere Festsetzungen
Zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Ablaßacker
Gemeinde Lederdorn
Lkr. Kötzing

- Nutzungsart**
Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der BauNutzungsordnung vom 26. Juni 1962 (BGB I. S. 429) in offener Bauweise.
- Hauptgebäude**
Die im Bebauungsplan festgesetzten Firststrichungen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis: Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie die Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet beeinflussen (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm. Dachdeckung gemäß Regelbeispiel. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm, am Ortsgang bis zu 50 cm. Außenputz als Glattputz oder Rauputz in gedeckten Farben.
- Nebengebäude**
Zugelassen sind genauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen; sie sind dem Hauptgebäude anzupassen.
- Einfriedungen**
Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen als lebender Zaun mit Drahtgeflecht, höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. sind ebenfalls zulässig u. Holzzaunverhüllungen vor den Säulen durchgehend angebracht sein.
- Terrassen**
Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.
- Freileitungen**
Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind soweit möglich auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

ZWEITAUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem § 2 Abs 6 BBauG vom 27. August 1968 bis 31. Okt. 1968 in der Öffentlichkeit aufgelegt. Lederdorn den 17. April 1968

Die Gemeinde Lederdorn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. 4. 1969 diesen Bebauungsplan gem § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Lederdorn den 20. 4. 1969

Das Landratsamt Kötzing hat diesen Bebauungsplan mit Verordng vom 27.10.1968 (GV Bl. S. 227) in Verbindung mit § 1 der Verordng vom 27.10.1968 (GV Bl. S. 227) genehmigt. Kötzing den 16. 6. 1968

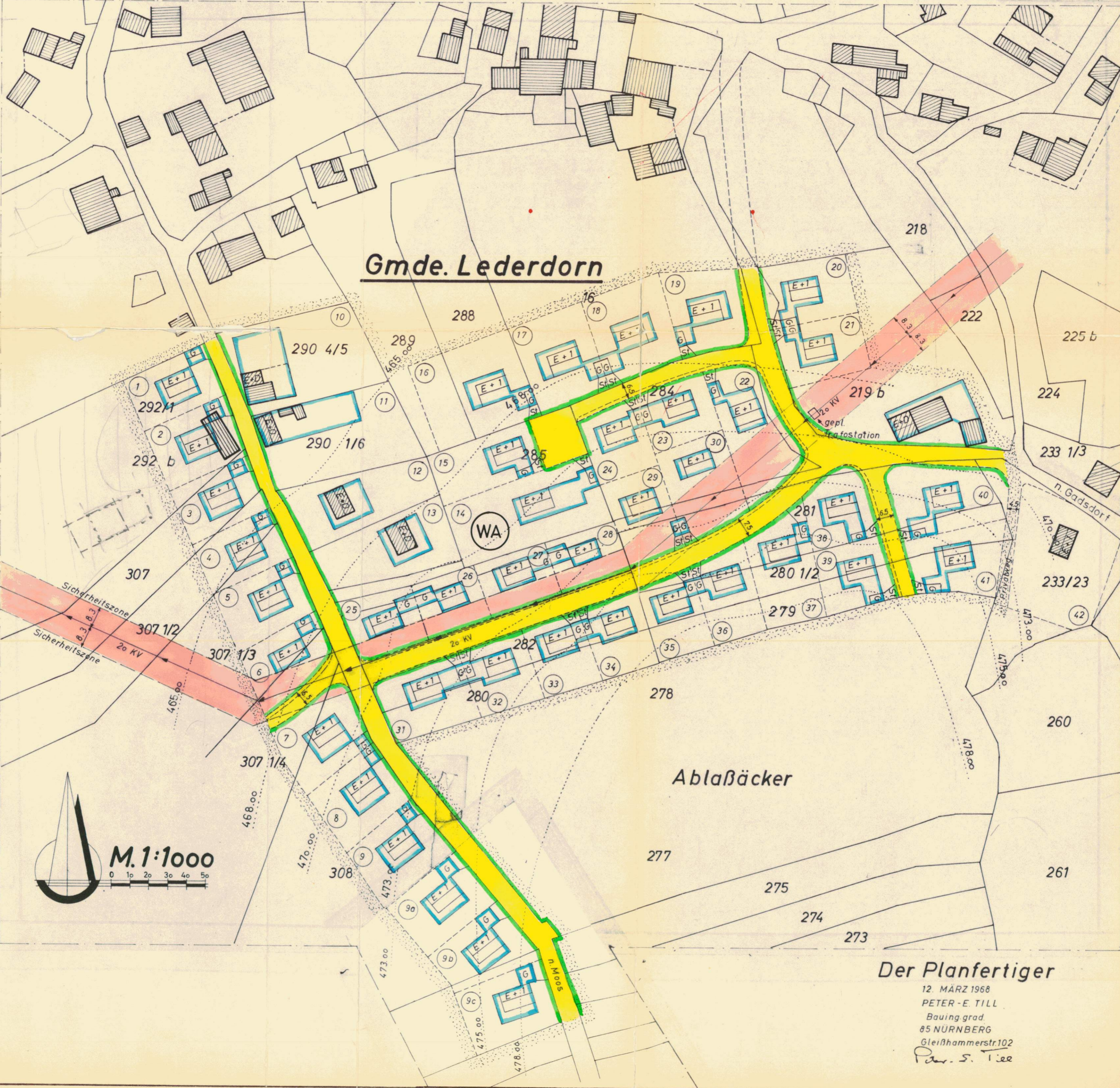
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20. 9. 68 bis 22. 08. 69 in Gemeindefamfigem § 12 S 1 BBauG öffentl. ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. 07. 69 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S 3 BBauG rechtsverbindlich.

Lederdorn den 11. Juli 1969

Meyer
Bürgermeister

Landrat
Landrat

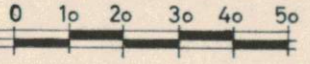
Gmde. Lederdorn



WA

Ablaßbäcker

M. 1:1000



Der Planfertiger

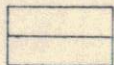
12. MÄRZ 1968
PETER - E. TILL
Bauingrad.
85 NÜRNBERG
Gleißhammerstr.102
Peter - E. Till

LEGENDE

Für die Hinweise



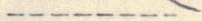
vorh. Wohngebäude
mit Nebengebäude



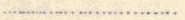
gepl. Wohngebäude
mit Firstrichtung



vorh. Grenzen



gepl. Grenzen



Höhenschichtlinie



20 KV

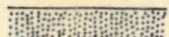
Freileitung

Für die Festsetzungen

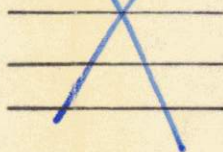
St = Fläche für Stellplätze

G = Garagen

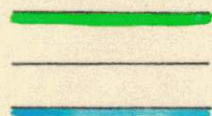
E + 1 = zul. Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß
als Höchstgrenze

 Grenze des Geltungsbereiches

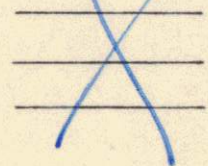
~~unverändert be-
stehenbleibende~~



festzusetzende



~~aufzuhebende~~



Baulinien

Straßen- u. Grünflächenbegrenzung

zwingende Baulinie

Baugrenze



öffentliche Verkehrsfläche

Weitere Festsetzungen

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Ablaßäcker

Gemeinde Lederdorn

Lkr. Kötzing

1) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsordnung vom 26. Juni 1962 (BGB 1. I S. 429) in offener Bauweise.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen XXXXXXXXXXXX sind bindend.

Das Mindestseitenverhältnis: Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie die Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet beeinflussen (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).

Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm.

Dachdeckung gemäß Regelbeispiel. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm, am Ortgang bis zu 50 cm.

Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3) Nebengebäude

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen; sie sind dem Hauptgebäude anzupassen.

4) Einfriedungen

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen als lebender Zaun mit Drahtgeflecht, höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf.

^{sind ebenfalls zulässig u.}
Holzzäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein.

5) Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

6) Freileitungen

Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind soweit möglich auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem § 2 Abs. 6 BBauG vom 27. Sept. 1968 bis 31. Okt. 1968 in der 17. M. 1968 öffentlich aufgelegt
Lederdorn den 17. M. 1968



Mergens
Bürgermeister

Die Gemeinde Lederdorn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. 4. 1969 diesen Bebauungsplan gem § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Lederdorn den 20. 4. 1969



Mergens
Bürgermeister

Das Landratsamt Kötzing hat diesen Bebauungsplan mit ~~Entschluß~~ ^{Verfügung} vom 10. 6. 1969 Nr. II R-610-11 gem § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GV Bl S ³²⁷ 19) genehmigt

Kötzing den 10. 6. 1969



Nemmer
Landrat
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20. 07. 69 bis 22. 08. 69 in Gemeindekaufwegem § 12 S. 1 BBauG öffentl. ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. 07. 69 ortsüblich durch Aushlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S. 3 BBauG rechtsverbindlich

Lederdorn den 11. Juli 1969



Mergens
Bürgermeister